



HESSISCHER LANDTAG

23. 09. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) vom 06.08.2021

Märchen werden lebendig: Förderung der Brüder Grimm Festspiele Hanau

und

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Neben den Burgfestspielen Bad Vilbel, den Wetzlarer Festspielen und den Bad Hersfelder Festspielen haben die Brüder Grimm Festspiele in Hanau eine besondere Bedeutung für die Szene der Freilichtspiele in Hessen und mit ihrem Schwerpunkt auf Uraufführungen auch ein künstlerisches Alleinstellungsmerkmal. Die Corona-Krise stellt für die Festspiele in Hessen derzeit eine besondere Herausforderung dar: So mussten die Brüder Grimm Festspiele 2020 abgesagt werden und finden 2021 nur unter Einhaltung besonderer Hygienevorgaben statt.

Während die Bad Hersfelder Festspiele in den letzten Jahren regelmäßig mit 770.000 € jährlich gefördert wurden, erhalten die Brüder Grimm Festspiele im Schnitt lediglich ca. 55.000 € Projektförderung sowie Mittel aus dem Kulturfonds Rhein-Main, der hälftig vom Land bezahlt wird, in Höhe von im Schnitt ca. 86.000 €. Die Bad Hersfelder Festspiele wurden in den letzten Jahren vor der Pandemie von ca. 94.000 Zuschauerinnen und Zuschauern, die Brüder Grimm Festspiele von ca. 80.000 Zuschauern besucht.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage Drucks. 20/452 gibt die Landesregierung an, dass sie die Mittel für die Theaterszene und dabei insbesondere auch die Festivals sukzessive erhöhen wird.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Hessen verfügt über eine vielfältige Festival- und Festspiellandschaft. Durch die Landesregierung werden im professionellen Theaterbereich die Bad Hersfelder Festspiele, die Burgfestspiele Bad Vilbel, die Brüder Grimm Festspiele Hanau, die Wetzlarer Festspiele, das KUSS-Festival Marburg, die Kaleidoskop-Kinder- und Jugendtheatertage, „Starke Stücke“ und „MADE in Hessen“ gefördert. Die Förderung richtet sich nach der „Richtlinie zur Förderung von Projekten freier Träger im Theaterbereich“. Demnach können Theaterprojekte, die nach § 23 LHO im Interesse des Landes Hessen stehen, gefördert werden, wenn sie besondere künstlerische Qualität oder innovative Konzeptionen erkennen lassen und/oder über ein beispielhaftes dramaturgisches Konzept verfügen. Die Richtlinien zur Förderung von Projekten freier Träger im Theaterbereich sind als Anlage beigefügt. Die eingereichten Anträge werden inhaltlich in jedem Jahr zusätzlich von einer unabhängigen externen Fachjury geprüft und bewertet.

Die Landesförderung der Brüder Grimm Festspiele Hanau wurde seit 2015 von 12.500 € schrittweise bis 2020 auf 70.000 € vervielfacht.

Der Begriff „Festspiele“ oder „Festivals“ ist nicht geschützt und wird daher geradezu inflationär verwendet. Einzelbetrachtungen der jeweiligen Formate sind deshalb fachlich unabdingbar. Die jeweils starke regionale Anbindung, häufig in historisch relevanten und touristisch attraktiven Spielorten, und die durchaus unterschiedlichen künstlerischen Qualitäten der Festivals können dabei relevante Kriterien sein.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Mit welchen Mitteln und Programmen hat die Landesregierung die Festspiele in Hessen in der Corona-Zeit besonders unterstützt?

Die Kulturpakete I und II der Landesregierung haben vielen Kulturschaffenden und Kultureinrichtungen in Hessen die Möglichkeit gegeben, die schwierige Zeit der pandemiebedingten Einschränkungen und Schließungen von Kultureinrichtungen zu überbrücken und Vorbereitungen für die Zeit danach zu treffen, somit auch den hessischen Festspielen und Festivals. Besonders das Programm „Ins Freie“ bietet den Kulturschaffenden und Veranstalterinnen und Veranstaltern die Gelegenheit, den kreativen Vorarbeiten eine Bühne zu bereiten. Die Nachfrage unterstreicht den

Erfolg deutlich. Für die Festivals waren insbesondere die Förderlinien „Sofort helfen“ – ein Rettungsschirm für Festivals mit Liquiditätsengpass aus dem Kulturpaket I – und „Ins Freie!“ aus dem Kulturpaket II vorgesehen. So erhielten beispielsweise die folgenden Festivals die dort genannten Mittel aus dem Programm „Sofort helfen“:

- Burgfestspiele Bad Vilbel: 231.932,50 €,
- Brüder Grimm Festspiele Hanau: 183.117,50 € sowie
- Wetzlarer Festspiele: 54.456,46 €.

Daneben wurden auch die regulären Projektförderungen gewährt.

Frage 2. Welche Informationen liegen der Landesregierung über die Höhe der Mittel vor, welche die Festspiele in Hessen aus dem Neustart Kultur Programm des Bundes beantragt und erhalten haben?

Die Kulturministerinnen und -ministerkonferenz (KMK) hat die Bundesregierung wiederholt gebeten, den Ländern dazu entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen. Dem wurde nicht entsprochen, so dass dazu keine Angaben gemacht werden können.

Frage 3. Inwiefern hält die Landesregierung die Förderung der Brüder Grimm Festspiele für ausreichend, insbesondere vor dem Hintergrund des Schwerpunkts auf Uraufführungen?

Die Landesregierung bewertet die derzeit gewährte Förderung von 70.000 € zusammen mit der regelmäßigen Förderung durch den Kulturfonds als auskömmlich und angemessen. Die Beurteilung der Förderwürdigkeit und der Förderfähigkeit erfolgt auf der Grundlage von Förderrichtlinien, der Landeshaushaltsordnung und einer fachlich-inhaltlichen Bewertung. Theaterprojekte – darunter fallen auch die Brüder Grimm Festspiele –, die nach § 23 LHO im Interesse des Landes Hessen stehen, können gefördert werden, wenn sie besondere künstlerische Qualität oder innovative Konzeptionen erkennen lassen und/oder über ein beispielhaftes dramaturgisches Konzept verfügen. Die eingereichten Anträge werden inhaltlich in jedem Jahr zusätzlich von einer unabhängigen externen Fachjury geprüft und bewertet. Zudem muss ein Fehlbedarf in der Finanzierung unter Berücksichtigung einer angemessenen Beteiligung der Kommune und weiterer Förderer ausgewiesen werden, der im Verhältnis zu den inhaltlichen Vorhaben steht.

Frage 4. Welche Gründe liegen der Entscheidung zugrunde, dass die Bad Hersfelder deutlich mehr Mittel erhalten als die Brüder Grimm Festspiele?

Auch die Bad Hersfelder Festspiele werden nach dem in der Antwort zur Frage 3 beschriebenen Verfahren beurteilt. Kriterien wie Zuschauerzahlen sind in der Kulturförderung aus gutem Grund eben so wenig ein Argument für eine Förderentscheidung wie für die Bewertung von Inhalt und Erfolg.

Die Bad Hersfelder Festspiele gehören zu den ältesten, wichtigsten und renommiertesten Festspielen im deutschsprachigen Raum. Mit ihrer internationalen Ausstrahlung dürfen sie als die hessischen Leuchtturm-Festspiele gelten. In der Stiftsruine sind seit den 1870er-Jahren regelmäßige Theateraufführungen und festspielähnliche Formate dokumentiert, die Festspiele in heutiger Form feiern 2020/2021 ihren 70. Geburtstag. Der Festspielzeitraum ist mit fast drei Monaten sehr lang, gezeigt werden ausschließlich Eigenproduktionen im Bereich Schauspiel, Musical und Konzertwesen auf dem höchsten Niveau, vergleichbar mit den wichtigen Schauspielhäusern im deutschsprachigen Raum, und mit den großen Regie-Namen und Darstellenden der Branche. Diese unbestrittene künstlerische Qualität in Verbindung mit dem außergewöhnlichen Spielort als Alleinstellungsmerkmal führt zu einer Fördersumme für die Bad Hersfelder Festspiele von 770.000 € pro Jahr.

Frage 5. Warum werden die Bad Hersfelder Festspiele auch außerhalb der Förderentscheidung eigenständig gefördert, andere Festspiele wie die Brüder Grimm Festspiele hingegen nicht?

Die Bad Hersfelder Festspiele erhalten von der Landesregierung genauso wie die Brüder Grimm Festspiele Hanau jeweils eine Förderung pro Jahr. Was in der Frage mit einer „eigenständigen“ Förderung „außerhalb der Förderentscheidung“ gemeint ist, bleibt unklar. Derartige Förderungen gibt es nicht.

Frage 6. Welche Festivals haben von der oben erwähnten Erhöhung der Mittel für die Theaterszene bereits profitiert?

Von der Mittelerrhöhung haben die folgenden Festivals/Festspiele profitiert:

- Brüder Grimm Festspiele Hanau: schrittweise Erhöhung von 12.500 (2015) auf 70.000 € im Jahr 2020,

- Burgfestspiele Bad Vilbel: schrittweise Erhöhung von 10.000 (2015) auf 70.000 € im Jahr 2020,
- MADE-Festival: schrittweise Erhöhung von 60.000 € auf 100.000 € im Jahr 2020,
- Kaleidoskop-Theatertage: Erhöhung von 30.000 (bis 2019) auf 45.000 € im Jahr 2020 sowie
- KUSS-Festival Marburg: Erhöhung von 35.000 auf 45.000 € im Jahr 2020.

Frage 7. Welche weiteren Institutionen und kulturellen Veranstaltungen haben durch die oben erwähnte Erhöhung der Mittel für die Theaterszene bereits profitiert?

Das Volumen für Projektförderungen, zu denen auch die o.g. Festivals/Festspiele gehören, ist von rund 2,3 Mio. € (2019) auf derzeit rund 3,1 Mio. € gestiegen. Bewilligt werden jährlich in zwei Förderrunden auf Grundlage der o. g. und als Anlage beigefügten Richtlinie rund 150 Einzelprojekte. Durch die Erhöhung der Mittel konnte das Förderniveau nicht nur finanziell, sondern vor allem auch inhaltlich deutlich angehoben werden. Zahlreiche Projekte sind dadurch auskömmlicher finanziert.

Frage 8. Inwiefern plant die Landesregierung, die Brüder Grimm Festspiele zukünftig stärker zu unterstützen?

Auf die Antwort zur Frage 3 wird verwiesen.

Frage 9. Inwiefern plant die Landesregierung, die weiteren Festspiele in Hessen stärker zu unterstützen?

Auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 wird verwiesen und ergänzt, dass Projektförderungen in jedem Haushaltsjahr aufs Neue von einer unabhängigen Fachjury bewertet werden.

Wiesbaden, 16. September 2021

Angela Dorn

Anlagen

Richtlinien

zur Förderung von Projekten freier Träger im Theaterbereich

1. Zweckungszweck, Rechtsgrundlage

Das Ziel der Förderung besteht in der Entwicklung von örtlichen, regionalen und landesweiten Initiativen der Theaterkultur durch Projekte in freier Trägerschaft.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst gewährt die Förderung auf Antrag nach Maßgabe dieser Bestimmungen und der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23 und 44 sowie der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VVLHO §44).

Die Zuwendungen sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungszweck zu verwenden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und auf Empfehlung eines Fachbeirates im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden zeitlich befristete Projekte freier Träger im Theaterbereich, soweit sie unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Gegebenheiten **im Interesse des Landes Hessen** entstehen.

Der Fachbeirat soll bei seinen Empfehlungen folgende Kriterien berücksichtigen, von denen jeweils mindestens eines durch das Projekt erfüllt sein sollte:

- Produktionen von künstlerischer Qualität;
- Projekte, die Innovation erkennen lassen und experimentell neue ästhetische Konzeptionen verfolgen,
- Produktionen, die durch ihr beispielhaftes dramaturgisches Konzept überzeugen;
- Projekte von Gruppen, die auf eine langfristige, kontinuierliche künstlerische Entwicklung verweisen können;
- Gastspiele, die in einem größeren regionalen Rahmen, vorwiegend im ländlichen Bereich, angeboten werden;

- Initiativen zur Talentsuche und -förderung;
- kulturelle und künstlerische Workshops, Wettbewerbe und Seminare;
- Projekte zur Aus- und Fortbildung der künstlerischen Fähigkeiten von freien Theatergruppen;
- Projekte, die der Durchführung von Gastspielen dienen; insbesondere die Beschaffung von technischer Ausstattung.

Nicht förderfähig sind u.a.:

- Maßnahmen, die gewerblichen Zwecken dienen,
- Karnevalsprojekte;
- Trachtenfeste;
- Stadt- und Gemeinde-Jubiläen, Festumzüge;
- Veranstaltungen, die im Hinblick auf vereinsrechtliche Bestimmungen durchgeführt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Freie Träger - auch Einzelpersonen, sofern sie unmittelbar als Künstler am Projekt beteiligt sind -,
- Vereine;
- kulturelle Verbände;
- Landesarbeitsgemeinschaften;
- Gebietskörperschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahme sollte von der jeweiligen Sitzgemeinde des Antragstellers (Landkreis, Stadt, Gemeinde) befürwortet werden. Von einer angemessenen finanziellen Beteiligung der zuständigen Gebietskörperschaft ist nur im Ausnahmefall abzusehen.

Die Bewilligung von Fördermitteln des Landes setzt den Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung des Projektes voraus.

Mit der Durchführung des Projektes darf vor Erteilung des Bewilligungsbescheides durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst noch nicht begonnen werden. Als Beginn eines Projektes gilt der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Ist ein Beginn des Projektes, nach erfolgter Förderempfehlung des Fachbeirates, aber vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides unabdingbar notwendig, kann - auf entsprechenden schriftlichen Antrag - die Bewilligungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des Projektes bewilligt; und zwar in der Regel zur Deckung des Fehlbedarfs (Fehlbedarfsfinanzierung) oder nach einem bestimmten Vomhundertsatz bzw. Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben, der 50 % nur in begründeten Ausnahmefällen überschreiten sollte.

Eine Festbetragsfinanzierung ist ebenfalls nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

5.3 Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbar.

5.4 Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähig sind alle im Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Ausgaben.

Nicht zuwendungsfähig sind Eigenanteile für Maßnahmen, die durch Instrumente des 2. Arbeitsmarktes gefördert werden.

6. Verfahren:

6.1 Antragstellung:

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich, mit den entsprechenden Vordrucken und den darin aufgeführten weiteren Unterlagen beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Rheinstraße 23 - 25, 65185 Wiesbaden, einzureichen.

Bei Anträgen von Vereinen sind die Satzung, der Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Nachweis der Eintragung ins Vereinsregister, soweit es sich um einen eingetragenen Verein handelt, vorzulegen.

Enthält das Projekt auch Zuwendungen für Arbeitsfördermaßnahmen ist hierzu ein entsprechender Nachweis beizufügen.

6.2 Antragsfristen:

Abgabetermin für Anträge, deren Realisierung im ersten Halbjahr eines Jahres geplant sind, ist der 31. Oktober des Vorjahres;

Abgabetermin für Anträge, deren Realisierung im zweiten Halbjahr eines Jahres vorgesehen ist, ist der 31. März des laufenden Jahres.

Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

6.3 Bewilligung:

Die Vergabe der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage einer Empfehlung eines Fachbeirates durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst durch schriftlichen Bescheid.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die unter Punkt 1 genannten Rechtsgrundlagen sowie §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.4 Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist - unabhängig von eventuellen Vorprüfungen durch die zuständige Gebietskörperschaft - gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu führen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

DIE HESSISCHE MINISTERIN
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

gez.

Eva Kühne-Hörmann